

Sulgeneckstrasse 70  
3005 Bern  
Telefon 031 633 85 11  
Telefax 031 633 83 55  
[www.erp.be.ch](http://www.erp.be.ch)  
apd@erp.be.ch

## Merkblatt für Lehrkräfte zum Thema: Anrechnung von Gehaltsstufen für eine abge- schlossene qualifizierte Zusatzausbildung nach Art. 31 LAV

<b>Grundsatz</b>	Eine abgeschlossene qualifizierte Zusatzausbildung kann durch die Anrechnung von Gehaltsstufen berücksichtigt werden, sofern sie für die Ausübung der Funktion direkt umgesetzt werden kann. Dazu reicht die Lehrkraft über den Dienstweg der Abteilung Personaldienstleistungen (APD) ein begründetes Gesuch ein.
<b>Anrechenbare Zusatzausbildungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Grundsätzlich werden alle Zusatzausbildungen überprüft, wenn diese nach Inkrafttreten von Art. 31 LAV (1. August 2007) abgeschlossen wurden.</li><li>• Zusatzausbildungen, die vor dem 1. August 2007 abgeschlossen wurden, werden nur berücksichtigt, wenn diese über eine kantonale oder eidgenössische Zertifizierung bzw. Anerkennung verfügen</li></ul>
<b>Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit einer Zusatzausbildung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Zusatzausbildung ist abgeschlossen.</li><li>• Die Zusatzausbildung ist für die Erfüllung des Berufsauftrages nicht zwingend (Bsp. Funktion: Unterricht auf der Primarstufe, Voraussetzung: Lehrdiplom für die Primarstufe).</li><li>• Die Ausbildung dauerte mindestens 300 Stunden oder führte zu 10 ECTS.</li></ul>
<b>Funktionen auf der jeweiligen Schulstufe</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schulleitung</li><li>• Unterricht</li><li>• Pool für Spezialaufgaben</li></ul>
<b>Beurteilung der direkten Umsetzbarkeit einer Zusatzausbildung</b>	<p>Die direkte Umsetzbarkeit der Zusatzqualifikation wird mittels der Festlegung des Umfangs und des Ausmasses der Umsetzbarkeit gemessen am Berufsauftrag der entsprechenden Funktion festgelegt. Die direkte Umsetzbarkeit kann sich auf die ganze Funktion, ein Teilgebiet der Funktion und/oder auf einen oder mehrere Teile des Berufsauftrages beziehen.</p> <p><b>Direkte Umsetzbarkeit:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Umfang:</b> In welchem Teilbereich der Funktion bzw. des Berufsauftrages (bspw. Unterrichten, Beraten, Begleiten etc.) wird die Zusatzausbildung angewendet? Und wie hoch ist der Anteil des Teilbereichs an der Gesamtfunktion gemessen am Berufsauftrag? (sehr erheblich, erheblich, mittel, gering, unerheblich)</li><li>• <b>Ausmass:</b> Wie häufig gelangt die Zusatzausbildung im definierten Bereich des Berufsauftrages zur Anwendung? (dauernd, häufig, regelmässig, gelegentlich, selten/nie)</li></ul> <p>Die jeweilige Höhe des Anteils des Teilbereichs an der Gesamtfunktion (Umfang) und die Häufigkeit der Anwendung der Zusatzausbildung (Ausmass) ergeben zusammen die entsprechende Anzahl zu gewählende Gehaltsstufen.</p>
<b>Berücksichtigung des Zeitaufwandes der Zusatzausbildung</b>	Wenn mit der Zusatzausbildung <b>mindestens 30 ECTS bzw. 900 Lernstunden</b> erreicht wurden, wird eine zusätzliche Gehaltsstufe angerechnet (sofern das Maximum von 8 Gehaltsstufen noch nicht erreicht ist).
<b>Anzahl der Gehaltsstufen</b>	Für eine abgeschlossene qualifizierte Zusatzausbildung werden <b>zwischen 0 und maximal 8 Gehaltsstufen</b> gewährt.
<b>Gehaltsstufen pro Funktion</b>	Bei Abschluss mehrerer Zusatzausbildungen kann das <b>Maximum von 8 Gehaltsstufen pro Funktion nicht überschritten</b> werden.



<b>Zeitpunkt der Gewährung der Gehaltsstufen</b>	Die Gehaltsstufen werden auf den <b>Folgemonat</b> nach Einreichung des Gesuchs gewährt.
<b>Mehrere Zusatz-ausbildungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehrere <b>unabhängig voneinander abgeschlossene</b> bzw. <b>nicht modular aufgebaute Kurse/Ausbildungen</b> werden in ihrer Gesamtheit nicht als Zusatzausbildung anerkannt (keine Portfolio-Beurteilung).</li> <li>• Mehrere <b>anerkannte nicht modular aufgebaute Zusatzausbildungen</b> werden einzeln auf ihre direkte Umsetzbarkeit hin geprüft und gegebenenfalls Gehaltsstufen gewährt (maximal 8 Gehaltsstufen pro Funktion).</li> <li>• Mehrere <b>modular aufgebaute Ausbildungen</b> (z.B. CAS, DAS und MAS) können nicht mehrfach angerechnet werden. Der jeweils höchste Abschluss wird auf seine direkte Umsetzbarkeit hin geprüft und gegebenenfalls Gehaltsstufen gewährt.</li> </ul>
<b>Einfluss auf andere Funktionen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gehaltsstufen werden für die ganze Funktion auf einer Schulstufe vergeben.</li> <li>• Die Gewährung von zusätzlichen Gehaltsstufen wird nicht automatisch für andere Funktionen und für andere Schulstufen gewährt. Für andere Funktionen und Schulstufen wird die Überprüfung separat durchgeführt.</li> <li>• Zusätzlich gewährte Gehaltsstufen bei der Unterrichtsfunktion werden auch auf die Teilanstellungen für den Pool für Spezialaufgaben gewährt.</li> <li>• Beschränkt sich die direkte Umsetzbarkeit einer Zusatzausbildung (z.B. Ausbildung als Informatiker oder Bibliothekar) ausschliesslich auf eine Teilanstellung im Bereich Pool für Spezialaufgaben oder ein Projekt, können zwar zusätzliche Gehaltsstufen gewährt werden, jedoch nur für die jeweilige Anstellung und nicht für allfällige weitere Funktionen (bspw. Unterricht).</li> </ul>
<b>Stellenwechsel / Wechsel der Schulstufe bzw. Übernahme einer anderen Funktion</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei einem Stellenwechsel ist kein neues Gesuch einzureichen, sofern es sich bei der neuen Stelle um die gleiche Schulstufe bzw. Funktion handelt.</li> <li>• Beim Wechsel der Schulstufe ist die Anrechnung von zusätzlichen Gehaltsstufen für die neue Schulstufe neu zu überprüfen. Die Lehrperson hat dazu ein neues Gesuch einzureichen. Dasselbe gilt, wenn die Lehrperson eine andere Funktion bspw. in der Schulleitung übernimmt.</li> </ul>
<b>Neubeurteilung von Gesuchen</b>	Grundsätzlich kann jederzeit ein Gesuch eingereicht werden, auch wenn bereits eine Verfügung erlassen wurde. Insbesondere, wenn es an der Anstellung grundlegende Änderungen gegeben hat (bspw. Umverteilung von Lektionen etc.), kann sich dies auf die direkte Umsetzbarkeit (Umfang und Ausmass) der Zusatzausbildung auswirken und eine Neubeurteilung ist angezeigt.
<b>Beurteilung der Gesuche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Lehrpersonen und die Schulleitungen der Volksschule, Kindergärten, sowie die Schulen der Sekundarstufe II ohne eigene Gehaltsverarbeitung entscheidet die Abteilung Personaldienstleistungen (APD) nach Anhören des zuständigen Amtes über die Gesuche.</li> <li>• Für die Lehrpersonen und die Schulleitungen der Sekundarstufe II (mit eigener Gehaltsverarbeitung) entscheidet die für Einstufung zuständige Stelle mit Zustimmung der APD über die Gesuche.</li> </ul>
<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<p>Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250)</p> <p>Art. 31 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV, BSG 430.251.0)</p>
<b>Gültigkeit der neuen Praxis</b>	Die neue Praxis gilt ab dem 1. August 2019. Die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig entschiedenen sowie die eingehenden Gesuche, werden nach der neuen Praxis beurteilt und verfügt.

---

**Fragen?**

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die auf der Gehaltsabrechnung unter der Bezeichnung „Info zur Abrechnung“ aufgeführten Kontaktperson oder an die Hotline für Anstellungs- und Gehaltsfragen: Telefon 031 633 83 12.

Informationen finden Sie auch im Internet unter <http://www.erz.be.ch> → Anstellung Lehrkräfte

---

Bern, August 2019

Abteilung Personaldienstleistungen